



DEUTSCHE SEGELFLUGMEISTERSCHAFTEN der JUNIOREN 2020

A u s s c h r e i b u n g

1. Ziel der Segelflugmeisterschaften

- 1.1. Ermittlung der Deutschen Junioren-Segelflugmeister 2020 in der Club- und Standard-Klasse.
- 1.2. Qualifikation für die Segelflug-Nationalmannschaft der Junioren und den C-Kader Segelflug des DAeC.
- 1.3. Qualifikation für die Segelflug-Weltmeisterschaften der Junioren 2021 und die Deutschen Segelflugmeisterschaften in der Club- und Standard-Klasse 2021.
- 1.4. Förderung des Nachwuchses im Leistungssegelflug. Die Meisterschaft wird bei der IGC Ranking List sowie für die Deutsche Rangliste Segelflug (DRS) registriert.

2. Veranstalter/Ausrichter

Veranstalter ist die Bundeskommission Segelflug im Deutschen Aero Club e.V.
Ausrichter ist die Fränkische Fliegerschule Feuerstein e.V.

Die Meisterschaften sind nicht öffentlich.

3. Ort und Termine

- 3.1. Ort: FP Feuerstein (EDQE)
- 3.2. Termine:

Meldeschluss	Dienstag	31.03.2020
Trainingsmöglichkeit ab	Mo. bis So.	27.07. – 02.08.2020
Anmeldung, Dokumentenkontrolle und technische Abnahme	Mo. bis So.	27.07. – 02.08.2020 (Tagsüber 9.00 – 16.30 Uhr Büro)
Wiegen	Sa./So.	01.08. – 02.08.2020
Eröffnungsbriefing	Sonntag	02.08.2020, 20.00 Uhr
1. Wertungstag	Montag	03.08.2020
Letzter Wertungstag	Freitag	14.08.2020
Abschlussfeier, Siegerehrung	Freitag	14.08.2020, abends

Es gibt keinen Reservetag.

Pflichtveranstaltungen sind: Eröffnungsbriefing, tägliche Briefings und Siegerehrung

4. Grundlagen, Sport- und Betriebsregeln

- 4.1. Alle gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen für den Luftverkehr, die die Meisterschaft betreffen sowie die Geschäftsordnung der Bundeskommission Segelflug, die Satzung des DAeC und die SBO.
 - 4.1.1. Auf der Wettbewerbs-Homepage (<https://edqe.de/DMJ2020>) wird ein Selfbriefing veröffentlicht, dessen Studium für alle Teilnehmer verpflichtend ist.
- 4.2. Sporting Code, Sektion 3, Klasse D, der F.A.I. in der zum Wettbewerb gültigen Fassung.
- 4.3. Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften der Bundeskommission Segelflug des DAeC (SWO), in der zum Wettbewerbsbeginn aktuellen Fassung (siehe www.daec.de/segelflug) mit folgenden Hinweisen/Ergänzungen:
 - 4.3.1. Wenn in einer Klasse weniger als 10 Teilnehmer am 1. Wertungstag einen Wertungsflug haben, so wird diese Klasse nur als Wettbewerb und nicht als Deutsche Meisterschaft ausgeflogen
Sollten weniger als 5 Teilnehmer in einer Klasse melden, findet in dieser Klasse auch kein Wettbewerb statt.
 - 4.3.2. Zusätzlich zu den qualifizierten Teilnehmern wird eine begrenzte Anzahl internationaler Gäste zugelassen. Diese Teilnehmer werden in der Wertung erfasst, können aber nicht den Titel „Deutscher Meister“ erringen. Über die Zulassung dieser Gäste entscheidet der Veranstalter in Abstimmung mit dem Ausrichter.
 - 4.3.3. Jeder Teilnehmer ist für die Dokumentation seiner Wettbewerbsflüge selbst verantwortlich.
Das Ab- und Anflugverfahren sowie die Beurkundung der Wendepunkte erfolgt mittels GNSS-Flugrekorder.
Erlaubt sind die Systeme, die bis 31.03.2020 von der IGC zugelassen sind. Die Teilnehmer bringen entsprechende Systeme zur Meisterschaft mit und vermerken auf dem Meldeformular, welches System sie benutzen werden; ggf. ist auf Anforderung die erforderliche Auswerte-/Auslese-Software mit zugehörigen Kabeln mitzubringen.
Als Backup ist nur ein zweiter IGC zugelassener GNSS-Flugrekorder zulässig.
- 4.4. Es wird ausschließlich im Flugzeugschlepp gestartet.
- 4.5. Ggf. weitere Änderungen der Wettbewerbsordnung, die auf Beschlüssen der Bundeskommission Segelflug im DAeC beruhen und für diese Meisterschaft rechtswirksam sind, werden bis spätestens zum Eröffnungsbriefing bekannt gegeben.
- 4.6. Sofern ein Trackingsystem zum Einsatz kommt, sind die gemäß der Vergaberegulierung des Ausrichters ausgewählten Teilnehmer verpflichtet, dieses mitzuführen. Verweigerung verhindert einen gültigen Wettbewerbsstart für diesen Tag. Unterbrechung der Datenübertragung ohne nachweislichen technischen Defekt des Gerätes wird wie fehlende oder zu späte Abgabe von Informationen geahndet.
- 4.7. Diese Ausschreibung des Veranstalters und ggf. Nachträge.
- 4.8. Die Ausführungsbestimmungen, die der Ausrichter erlässt und die vom Veranstalter freigegeben werden.
- 4.9. Die Festlegungen der Wettbewerbsleitung im Eröffnungsbriefing, die für die gesamten Meisterschaften gelten, sowie die Festlegungen der Wettbewerbsleitung im täglichen Briefing.
- 4.10. Es gilt die jeweils aktuelle und für alle Bundeskommissionen verbindliche Anti-Doping-Ordnung des DAeC, die Anlage dieser Ausschreibung ist, und damit der nationale Anti-Doping-Code. Insbesondere Artikel 9 des Codes besagt: *Bei Einzelsportarten führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer Wettkampfkontrolle automatisch zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.*

Die ADO, ihre Anhänge, der NADA-Code, die Verbotliste, die Beispielliste erlaubter Medikamente, der Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen incl. Antragsfristen sowie Ausnahmeanträge sind auf der DAeC-Homepage unter folgendem Link veröffentlicht und ebenfalls Anlage dieser Ausschreibung:

<http://www.daec.de/fachbereiche/anti-doping-sport/>

Die Verantwortlichkeit aller teilnehmenden Piloten zur Einhaltung der Anti-Doping-Regeln bleibt auch mit dieser Information unberührt.

5. Klassendefinition

Die Klassendefinition richtet sich nach der Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften (SWO).

Die Bestimmung des Flugzeugindex für Teilnehmer der Clubklasse erfolgt gemäß den zu Beginn der Meisterschaft aktuellen „IGC Procedures for Handicapped Classes“. Der Index wird darin über die Abweichung vom Referenzgewicht des jeweiligen Flugzeugs sowie die Ausstattung mit Winglets berechnet.

6. Teilnehmer

- 6.1. Teilnehmen können folgende Segelfliegerinnen und Segelflieger:
 - 6.1.1. Mitglieder des C-Kaders, sofern sie die Altersbeschränkung gemäß nachfolgendem Pkt. 6.2 erfüllen.
 - 6.1.2. Segelfliegerinnen und Segelflieger, die sich in den Qualifikationsmeisterschaften 2019 für diese Meisterschaft qualifiziert haben (siehe Qualifikationsliste unter www.segelflug.aero).
 - 6.1.3. Ausländische Teilnehmer als Gäste auf Einladung der Bundeskommission Segelflug.
- 6.2. Die Teilnehmer müssen nach dem 31.12.1994 geboren sein.
- 6.3. Die Mitgliedschaft der Teilnehmer wird im COPILOT-System durch die Mitgliedsverbände bestätigt.
Ausländische Teilnehmer melden sich über ihren NAC beim Veranstalter (Adresse siehe Pkt. 9.1) an.
- 6.4. Bei Teilnehmern, die das 18. Lebensjahr (Stichtag 02.08.2002) noch nicht vollendet haben, muss das Meldeformular auch vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- 6.5. Die max. Teilnehmerzahl gemäß Pkt. 6.1.1 und 6.1.2 beträgt 75 (ggf. inklusive ausländischer Teilnehmer), jedoch nicht mehr als 40 pro Klasse.

7. Meldungen

- 7.1 Qualifizierte Piloten und nominierte Nachrücker müssen Mitglied eines Landesverbandes des Deutschen Aero Club sein und sich über das Online-Portal COPILOT (www.segelflug.aero) fristgerecht bis zum **31. März 2020** anmelden.

Eine Anmeldung ist nur dann gültig und vollständig, wenn die **Meldegebühr bis zum Meldeschluss (außer Nachrücker)** eingegangen ist (siehe Punkt 8 dieser Ausschreibung) und **ALLE** nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Anmeldung über das Online-Portal Copilot
- Der zuständige Landesverband hat die Mitgliedschaft im DAeC positiv geprüft. Die Mitgliedsverbände werden hierzu von der Bundeskommission Segelflug aufgefordert.
- Hochladen des Formulars „Angaben zum Luftfahrzeug und Einverständniserklärung des Halter“ erfolgt

- Bei Teilnehmern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss durch den oder die gesetzlichen Vertreter eine Einverständniserklärung zur Teilnahme unterzeichnet sein. Dazu muss beigefügtes Formular unterschrieben im **COPILOT-System mit der Meldung hochgeladen werden.**
- Alle Teilnehmer sind verpflichtet, mit der Meldung eine gültige Fassung der als Anlagen beigefügte Athleten- und Schiedsvereinbarung gemäß DAeC-Anti-Doping-Ordnung unterschrieben bis zum Meldeschluss ins Online-System hochzuladen. Anderenfalls ist die Meldung unvollständig und damit ungültig.

7.2 **Nachrücker** melden sich ebenfalls **ohne** Überweisung der Meldegebühr zur Meisterschaft an. Sollte ein Teilnehmerplatz frei werden, erfolgt umgehend die Benachrichtigung durch das Büro der Bundeskommission Segelflug. Ein Nachrücken erfolgt gemäß SWO 3.4 bis zum Eröffnungsbriefings.

7.3 Jeder Teilnehmer muss spätestens zum festgelegten Ende der Dokumenten-Kontrolle - auf jeden Fall vor dem Eröffnungsbriefing folgende Voraussetzungen nachweisen, ansonsten muss die Teilnahme verweigert werden:

- gültige Segelflugglizenz mit den notwendigen Rechten für die Ausübung der beim jeweiligen Wettbewerb durchgeführten Startart(en)
- gültiges medizinisches Tauglichkeitszeugnis
- FAI-Leistungsabzeichen (SWO Anlage B Punkt 2.5)
- ggf. weitere Voraussetzungen, die mit den Ausführungsbestimmungen bekanntgegeben werden.

8. Meldegebühr - 230 EUR

Die Meldegebühr ist von allen Teilnehmern (außer Nachrückern) **bis zum 31. März 2020** auf das Konto der Fränkische Fliegerschule Feuerstein e.V. zu überweisen.

Kontoinhaber:	Fränkische Fliegerschule Feuerstein e.V.
Kreditinstitut:	VoBA Forchheim
IBAN:	DE94 7639 1000 0200 1040 35
BIC:	GENODEF1FOH
Kennwort:	DJM 2020 + Name + WBK

Eine Erstattung der Meldegebühr an Teilnehmer erfolgt bei Abmeldung, unabhängig vom Vorhandensein eventueller Nachrücker, bis einschließlich zum

31.05.2020 zu 70 %		30.06.2020 30 %		danach zu 0%.
-----------------------	--	--------------------	--	---------------

Es gilt jeweils der Zeitpunkt der Abmeldung im Online-System. In Fällen von Krankheit (Nachweis erforderlich) werden 70% der Meldegebühren bis 2 Wochen vor dem jeweiligen Eröffnungsbriefing erstattet. Sofern ein Nachrücker keinen Platz erhält, werden 100% der Gebühr erstattet.

9. Schriftwechsel

Der Schriftwechsel, die Meldung betreffend, ist zu führen mit

die Meldung betreffend	die Organisation betreffend
Bundeskommision Segelflug im DAeC Hermann-Blenk-Str. 28	Organisation Segelflug-DM 2020 Fränkische Fliegerschule Feuerstein e.V. Flugplatz Burg Feuerstein
38108 Braunschweig	91320 Ebermannstadt
Tel. 0531-23540-51 Fax 0531-23540-55 t.schmidt@daec.de	Tel. 09194 / 797575 Mail: wbl-dmj2020@edqe.de Internet: https://edqe.de/dmj2020

10. Wettbewerbsleitung und Jury

Wettbewerbsleiter:	Christian Mäx
Sportleiter:	Benjamin Bachmaier
Meteorologe:	Bernd Fischer
Jury:	Dr. Thomas Kuhn, Martin Brühl, Dr. Claus Triebel
Auswertung:	Benedikt Schmitt / Eike Nowatschek
Finanzen:	Claudia Truxius
Sicherheitskomitee:	die gewählten Klassensprecher + 1 Vertreter der Jury

11. Haftung und Rechtsweg

Der Teilnehmer/verantwortliche Luftfahrzeugführer erklärt mit Abgabe der Meldung, dass er - außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter und dem Ausrichter sowie deren Organen und Erfüllungsgehilfen verzichtet. Dieser Verzicht gilt nicht so weit und in der Höhe, als ein Versicherer einen Anspruch anerkennt und begleicht.

Der Teilnehmer erklärt ferner für sich und seine Mannschaft, dass er die Vorschriften der Ausschreibung in allen Punkten anerkennt.

Soweit der Teilnehmer mit einem im fremden Eigentum stehenden Flugzeug am Wettbewerb teilnimmt, erklärt der Eigentümer des Flugzeuges, dass er mit der Haftungsbeschränkung für Ansprüche wegen eines Schadens an seinem Flugzeug einverstanden ist.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Braunschweig, Januar 2020

gez. Walter Eisele
Vorsitzender der Bundeskommision Segelflug

gez. Christian Mäx
Wettbewerbsleiter

Anlagen: Einverständnis-/Verzichtserklärung, Athletenvereinbarung, Schiedsvereinbarung

Anlage 1

A1: Information zum Flugzeug / Einverständniserklärung des Halters

A2: Erklärung des Teilnehmers / gesetzlichen Vertreters

A1: Segelflugzeug

Name, Vorname d. Piloten		
Lfz-Muster:		
Eintragungszeichen:	D-	
WBK:		
Startart: <i>zutreffendes ankreuzen</i>	Eigen:	F-Schlepp:
Halter:		

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis zur Nutzung meines o. g. Segelflugzeuges auf der Deutschen Junioren Segelflugmeisterschaft 2020 in der – Klasse

Ort, Datum	Unterschrift Name, Vorname	Name in Druckbuchstaben
<i>Ist der Wettbewerbsteilnehmer Halter des Segelflugzeuges entfällt diese Unterschrift</i>		

A2: Erklärung des Teilnehmers / gesetzlichen Vertreters

Der Teilnehmer erklärt für sich und seine Mannschaft bzw. gesetzlicher Vertreter und Flugzeugeigentümer, dass die in der Ausschreibung genannten Meisterschaftsregeln, die Anweisungen der Wettbewerbsleitung und die Entscheidungen der Jury anerkannt werden und dass die Veranstalter, der Ausrichter und deren Helfer von der Haftung gemäß Pkt. 9 der Ausschreibung freigestellt sind.

Ort, Datum	Unterschrift Name, Vorname	Name in Druckbuchstaben
-------------------	-----------------------------------	--------------------------------

Athletenvereinbarung

Anti-Doping

Der Deutscher Aero Club e.V.
Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig,

im folgenden DAeC genannt

und

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten

(im folgenden Athlet)

schließen folgende

Anti-Dopingvereinbarung

Präambel

Der DAeC hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und World Anti Doping Agency (WADA) und der Fédération Aéronautique Internationale (FAI).

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie FAI und DAeC angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DAeC und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

2. Doping

- 2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem DAeC die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der FAI, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DAeC in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der DAeC verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber

den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

- a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.
- b) bestätigt, dass
- ihn der DAeC bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
 - er vom DAeC auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DAeC auf seiner Website (www.daec.de) den Athleten hinweisen wird.
- c) bestätigt, dass er vom DAeC ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren auf das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen worden ist.
Für Rechtsbehelfsverfahren kann gem. § 38.2 der DISSportScho der CAS (Court of Arbitration for Sports, Lausanne, Schweiz) angerufen werden.
3. Athleten, die an einer vom DAeC geförderten Maßnahme teilnehmen, sind im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gem. Art. 2 des jeweils gültigen Nationalen Anti Doping Codes der NADA bzw. der Anti Doping Ordnung des DAeC, gegen den World Anti-Doping Code oder die FAI Anti-Doping Rules & Procedures zur Erstattung der auf sie entfallenen Maßnahmekosten verpflichtet.

4. Beginn, Dauer, Ende

- 4.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder DAeC noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift DAeC

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)

Schiedsvereinbarung

Zwischen dem

Deutschen Aero Club e. V.
Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig

und

Athlet/in

Name: _____

Anschrift: _____

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden durch das Deutsche Sportschiedsgericht nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) in der Fassung vom 01.01.2008 unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.

Der DAeC hat die Durchführung des Ergebnismanagements und des Disziplinarverfahrens in Anti-Dopingangelegenheiten an die NADA übertragen. Der Athlet akzeptiert, dass sämtliche Verfahren somit unmittelbar von der NADA als Klägerin durchgeführt werden.

Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter.

Das anwendbare materielle Recht ist das deutsche Recht.

Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel beim CAS (Court of Arbitration for Sports, Lausanne, Schweiz) eingelegt werden.

Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift DAeC

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)